



# BRANDSCHUTZORDNUNG

## **MuseumsQuartier**

Museumsplatz 1, 1070 Wien



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Allgemein .....</b>	<b>3</b>
1.1 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit .....	3
1.1.1 Brandschutzbeauftragter (BSB) .....	3
1.1.2 Stellvertreter (BSB-StV, BSW) .....	3
1.1.3 Mitglieder der Brandschutzorganisation .....	3
1.2 Geltungsbereich .....	4
1.2.1 Ausgenommen vom Geltungsbereich .....	4
1.3 Ordnung und Reinlichkeit .....	4
1.4 Fluchtwege .....	4
1.5 Erste und erweiterte Löschhilfe .....	4
1.6 Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen .....	4
1.7 Lagerungen .....	5
1.8 Feuerarbeiten .....	5
1.9 Elektrische Anlagen .....	5
1.10 Rauchwarenreste .....	5
1.11 Offenes Licht und Feuer .....	5
1.12 Feuerstätten, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte .....	5
<b>2 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen .....</b>	<b>6</b>
2.1 Druckknopfmelder .....	6
2.2 Automatische Brandmeldeanlage .....	6
<b>3 Verhalten im Brandfall .....</b>	<b>6</b>
3.1 Verhalten bei Brandausbruch .....	6
3.2 Verhalten während des Brandes .....	7
3.3 Verhalten nach dem Brand .....	7
<b>4 Anhang .....</b>	<b>8</b>



# 1 Allgemein

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Verminderung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderung unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

## 1.1 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die nachfolgend genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

### 1.1.1 Brandschutzbeauftragter (BSB)

--

### 1.1.2 Stellvertreter (BSB-StV, BSW)

--

### 1.1.3 Mitglieder der Brandschutzorganisation




## 1.2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für allgemeine Flächen samt Kellergeschosse und Dachböden, für vom MuseumsQuartier selbst genutzte Räumlichkeiten und alle Flächen, soweit nicht im folgenden ausgenommen, mit Überwachung durch Brandmeldeanlage.

### 1.2.1 Ausgenommen vom Geltungsbereich

Nachfolgende Bereiche / Nutzer sind vom Geltungsbereich ausgenommen und haben für ihre jeweiligen Bereiche Brandschutzbeauftragte, welche über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 verfügen, zu bestellen. Von dem Brandschutzbeauftragten (BSB) und seinem Stellvertreter (BSB-StV, BSW) ist eine Brandschutzordnung unter Berücksichtigung der TRVB O 119 zu erstellen.

#### Bereiche / Nutzer

Naturhist. Museum Wien: Birdlife Österreich, Kart- u. Höhlenkundliche Abteilung  
PULS City TV  
Naturschutzbund  
Kinderfreunde Kindergarten  
Naturhist. Museum Wien: Abteilung Ökologie  
wienXtra-kinderinfo  
ZOOM Kindermuseum  
Tanzquartier Wien Studios  
Tanzquartier Wien Bühne  
Leopold Museum  
Halle E+G  
KUNSTHALLE wien  
Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (MUMOK)  
MUMOK Hofstallung  
Architekturzentrum Wien  
DSCHUNGEL WIEN - Theaterhaus für junges Publikum  
Designforum

## 1.3 Ordnung und Reinlichkeit

Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

## 1.4 Fluchtwege

Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt oder versperrt werden.

Der Schließbereich von Brandschutztüren ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

## 1.5 Erste und erweiterte Löschhilfe

Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

## 1.6 Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen

Sicherheitsleuchten und Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.



## **1.7 Lagerungen**

Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge oder an unzulässiger Stelle (Treppenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Täglich anfallende, brennbare Abfälle sind spätestens nach Betriebsschluss in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Reinigungsmittel), müssen in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dicht schließenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.

## **1.8 Feuerarbeiten**

Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch den Leiter für das Liegenschaftsmanagement und den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

## **1.9 Elektrische Anlagen**

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten und, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit den heißen Oberflächen von Beleuchtungskörpern aufweisen. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.

## **1.10 Rauchwarenreste**

Rauchwarenreste sind in nicht brennbaren, dicht verschließbaren Behältnissen zu entsorgen.

## **1.11 Offenes Licht und Feuer**

Im gesamten Betrieb ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer nur unter Einhaltung von besonderen Sicherheitsmaßnahmen (kein unbeaufsichtigtes Abbrennen, Schutzabstände zu brennbaren Stoffen und Lagerungen, ...) zulässig.

Des ungeachtet kann der Umgang mit offenem Licht und Feuer durch das Liegenschaftsmanagement oder dem Brandschutzbeauftragten jederzeit ohne Angaben von Gründen untersagt werden.

## **1.12 Feuerstätten, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte**

Feuerstätten, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur zulassungsgemäß in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.

Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältnissen mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

## 2 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

### 2.1 Druckknopfmelder

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Treppen Druckknopfmelder installiert. Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Hupe in der Sicherheitszentrale und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

### 2.2 Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude sind automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von min. 50 cm gegeben sein.

Da die Brandmeldeanlage zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden kann, ist sie mit einer Interventionsschaltung ausgestattet.

- Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst.
- Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. 5 Minuten Zeit, die Auslörsache des Brandalarms zu erkunden.
- Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand ausgelöst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Betätigung eines Druckknopfmelders zu alarmieren.
- Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der festgelegten Erkundungszeit rückzustellen.

## 3 Verhalten im Brandfall

### 3.1 Verhalten bei Brandausbruch

- Ruhe bewahren
- Immer beachten: Alarmieren der Feuerwehr, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen, Retten, Löschen.
- Türen des Brandraumes schließen.
- Treppenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Treppenhausfenster öffnen.
- Lüftungs- und Klimaanlage abstellen.
- Aufzüge nicht benutzen.
- Bei Ertönen des Räumungsalarmes sofort das Gebäude verlassen.  
Falls dies nicht möglich ist:
  - im Raum verbleiben
  - Türen schließen, Fenster öffnen
  - sich den Löschkraften bemerkbar machen



### **3.2 Verhalten während des Brandes**

- Die Einsatzkräfte bei Bedarf einweisen
- Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen
- Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
  - Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
  - Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen,
  - Bei Flugfeuer oder Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen,
  - Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

### **3.3 Verhalten nach dem Brand**

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandhaltung an ihren Standorten anbringen.

## 4 Anhang

# VERHALTEN IM BRANDFALL

## RUHE BEWAHREN



## ALARMIEREN

Druckknopfmelder drücken  
Feuerwehr verständigen - NOTRUF 122



## RETTEN

Gefährdete Personen in Sicherheit bringen  
Gebäude über Fluchtwege verlassen



## LÖSCHEN

Brandbekämpfung mit vorhandenen  
Löscheinrichtungen aufnehmen

## WEITERE VERHALTENSREGELN

Räumungsalarm befolgen



Türen zum Brandraum schließen



Aufzug im Brandfall nicht benutzen



Feuerwehr beim Gebäudeeingang  
erwarten und einweisen

Besondere Gefahren bekanntgeben



# .RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

FALSCH		RICHTIG
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung- Glutnester immer mit Wasser nachlöschen	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen	

## .SELBSTSCHUTZ IM BRANDFALL



Wenn Sie flüchten können:

- Fenster im Brandraum schließen
- Türen hinter sich schließen
- Mitbewohner verständigen
- Fenster von Fluchtwegen öffnen
- Aufzug nicht benutzen

## .SELBSTSCHUTZ IM BRANDFALL



Wenn Sie vom  
Brand eingeschlossen sind:

- Vom Brandherd entfernen
- Türen zwischen sich und dem Brandherd schließen
- Türritzen abdichten
- Erst jetzt Fenster öffnen
- Rufen, winken, um Hilfe telefonieren

## .VERHALTEN BEI GASGERUCH



- Raum lüften
- Kein offenes Feuer und Licht
- Keine elektrischen Schalter betätigen
- Nicht im Raum telefonieren
- Gashauptkahn schließen
- Nachbarn verständigen

## .VERHALTEN BEI FETTBRAND



- Fettbrand nie mit Wasser löschen
- Löschen mit
  - Geschirrdeckel
  - Löschdecke
  - Fettbrandlöscher